

Anhang IV

Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) durch kollektive Kapitalanlagen infolge direkter Entlastung an der Quelle – Staatenverzeichnis (Stand am 1.1.2017)

Vertragsstaat	Ertragsart	Quellensteuer (%)	Steuerentlastung (%)	Deklarationsformular	Berechtigte Anlageformen	Einreichungsfrist
Australien	Dividenden	30	15	Formular 198	<ul style="list-style-type: none"> - vertragliche kollektive Kapitalanlage (Art. 25 KAG) - Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 KAG) - Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 KAG) 	Jährliche Deklaration nach Geschäftsjahr der kollektiven Kapitalanlage. Einreichung der Deklarationsformulare unter Beilage der massgeblichen Formulare 201 oder eines entsprechenden Nachweises der Anteile der in- bzw. ausländischen Anleger unter gleichzeitiger Überweisung der Steuerbeträge.
	Zinsen	10	--			
Kanada	Dividenden	25	10	Formular 196	<ul style="list-style-type: none"> - vertragliche kollektive Kapitalanlage (Art. 25 KAG) - Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 KAG) - Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 KAG) 	Jährliche Deklaration nach Geschäftsjahr der kollektiven Kapitalanlage. Einreichung der Deklarationsformulare unter Beilage der massgeblichen Formulare 201 oder eines entsprechenden Nachweises der Anteile der in- bzw. ausländischen Anleger unter gleichzeitiger Überweisung der Steuerbeträge.
	Zinsen	25	15			

Allgemeine Bemerkungen

Der auf ausländische Anleger entfallende Anteil an der infolge direkter Entlastung an der Quelle zugekommenen Steuerentlastung muss mittels den Deklarationsformularen jährlich der Eidg. Steuerverwaltung deklariert und abgeliefert werden. Kollektive Kapitalanlagen, welche die Anteile der in- bzw. ausländischen Anleger **nicht** ermitteln, müssen die ihnen zugekommene Steuerentlastung **vollumfänglich** abliefern.